

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1970

Nummer 78

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	31. 7. 1970	Verordnung über die Änderung der Bezirke der Finanzämter Dülken, Kempen, Krefeld, Mönchengladbach und Neuss	629
7831	23. 7. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten	624
7831	23. 7. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	624
7840	23. 7. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz	624
7843	23. 7. 1970	Siebte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	625
7845	23. 7. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung Nr. 159/66 EWG des Rates	628
790	23. 7. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	628

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung über
meldepflichtige Tierkrankheiten**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (BGBl. I S. 443) ist:

für die Entgegennahme von Meldungen nach § 2 Abs. 2
die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 624.

für die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Tollwut nach § 9,

für die Erklärung zum gefährdeten Bezirk nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1,

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2,

für die Beauftragung von Personen nach § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Nr. 2,

für die Anordnung der Tötung nach § 13 und § 14 Abs. 3,

für die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 2,

für die Anforderung und Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Abs. 2 Nr. 1

die Kreisordnungsbehörde,

4. für das Anbringen von Schildern nach § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 624.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum
Schutz gegen die Tollwut**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) ist:

1. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2

**der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten,**

2. für die Entgegennahme von Anzeigen von öffentlichen Hundeausstellungen und Katzensausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 2 Satz 1 und für Maßnahmen nach § 2 Satz 2,

für die Erteilung von Anweisungen nach § 15 Abs. 1
und

für die Erteilung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 3

der Regierungspräsident,

3. für die Anordnung und Aufhebung der Beobachtung nach § 6, für die Entgegennahme des Untersuchungsmaterials und der Anzeige nach § 7,

7840

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem
Marktstrukturgesetz**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 5. November 1969 (GV. NW. S. 748) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 3.

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

Hat eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt, so kann ihr durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden. In diesen Fällen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 624.

7843

**Siebte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Durchführungs-
verordnung zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 23. Juli 1970

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 werden die Worte „Moers“ und „Wesel“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Moers Montag“ und „Wesel Dienstag“ gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen, Zahlungsbedingungen und amtliche Notierung (§§ 10, 12 und 13 des Vieh- und Fleischgesetzes) finden auf Schlachtviehmärkte Anwendung.“
4. a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die von den Verkäufern und den Agenturen auszustellenden Marktschlußscheine haben folgende Angaben zu enthalten:
 1. Verkäufer und Agentur
 2. Käufer
 3. Art
 4. Gattung
 5. Preis ohne Umsatzsteuer je 100 kg Lebendgewicht
 6. amtlich festgestelltes Gewicht

An Stelle des Namens des Verkäufers und der Agentur können auch die Marktnummer und das Einsenderzeichen angegeben werden.“

- b) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Aussteller des Schlußscheines hat alle fünf Ausfertigungen nach Eintragung der im Absatz 1 Nummer 1 bis 6 geforderten Angaben unverzüglich dem amtlichen Wäger zur Eintragung des amtlichen Gewichts zu übergeben. Der Wäger hat das amtlich festgestellte Gewicht unter Beifügung seines Namens oder Namenszeichens einzutragen. Nach der Eintragung hat der Wäger die erste Ausfertigung des Schlußscheines abzutrennen und an die Marktverwaltung als Unterlage für die amtliche Notierung abzuliefern. Die anderen Ausfertigungen sind dem Aussteller zurückzugeben, der sie wie folgt auszuhändigen hat:

die zweite Ausfertigung zusammen mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender des Viehs,

die dritte Ausfertigung dem Käufer,

die vierte Ausfertigung der Inkassostelle am Markt,

die fünfte Ausfertigung behält der Aussteller.

Auf die einzelnen Ausfertigungen der Schlußscheine sind die Empfangsberechtigten aufzudrucken.“

5. Der bisherige § 6 wird § 4 a.
6. Hinter § 4 a wird folgender neuer § 4 b eingefügt:
„Zuständige Behörde für
 1. das Übertragen des Ergebnisses der Handelsklasseneinreihung auf die der Marktverwaltung eingereichten Ausfertigung des Marktschlußscheines nach § 3 Abs. 5 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951 (BANz. Nr. 90 vom 12. Mai 1951),
 2. die Aufstellung nach § 5 Abs. 1 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung,
 3. das Zusammenstellen des Wochenberichtes nach § 5 Abs. 4 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung,
 4. das Ordnen und Verteilen der Schlußscheine nach § 6 Abs. 3 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung
 sind die Gemeinden mit Großmärkten und Schlachtviehmärkten nach § 2. Sie übersenden die zweite Ausfertigung des Wochenberichtes dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt).“
7. Hinter § 4 b wird folgender neuer § 4 c eingefügt:
„Zuständige Behörde für
 1. die Befreiung von der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 152),
 2. die Aufgaben der Meldebehörde nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 4, den §§ 6 und 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
 3. die Einteilung in zwei Meldezeiträume nach § 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
 4. die Aufteilung der Gebiete nach § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
 5. die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen, die Gewichtsfeststellung oder die Bestellung der Sachverständigen nach § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes
 ist das Landesamt.“
8. Hinter § 4 c wird folgender neuer § 4 d eingefügt:
„Zuständige Behörde für
 1. die Aufgaben der Meldebehörde nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154)
 sind die Gemeinden mit Fleischgroßmärkten nach § 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz,
 2. die Festlegung des Hauptverkaufstages oder der Hauptverkaufstage und die Bestimmung des Zeitpunktes für den Zugang der Meldungen nach § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz
 ist das Landesamt,
 3. die Veröffentlichung des Ergebnisses der Notierung als „Amtliche Preisnotierung“ nach § 14 a Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes und § 4 Abs. 5 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz
 ist das Landesamt, dem die in Nummer 1 genannten Gemeinden das Ergebnis der Notierung unverzüglich mitteilen. Die Gemeinden können die „Amtliche Preisnotierung“ der örtlichen Presse bekanntgeben.“

9. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Notierungskommissionen werden vom Landesamt nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet, die auch Näheres über ihre Zusammensetzung und Leitung bestimmen.“

10. Hinter § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2, § 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes werden auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.“

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„Das Landesamt und die Gemeinden werden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Vieh- und Fleischgesetz und seiner Durchführungsbestimmungen als auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) bestimmt.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 4 a werden nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, und des § 14 d des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345),
- b) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 4 Abs. 2, der §§ 6 und 10 — nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Markorte —, des § 13 Abs. 1, des § 14 a Abs. 2, der §§ 15 und 23 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes, des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1 und 4 und des § 6 Abs. 3 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung, des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht, des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

Wir verkauften am 19.....
auf dem hiesigen Schlachtviehmarkt auftragsgemäß die durch

Herrn
..... Nr.
angelieferten

..... Schweine (S) Großvieh (GV) Kälber (K) Strafe (Sch)

Stückzahl	Viehgattung	Markt- oder Schlußsch. Nr.	Einsenderzeichen	Käufer	Verkaufs-		Betrag		Gebühren und Unkosten	je Stück		insgesamt	
					Gewicht kg	Preis je 100 kg	DM	Pf		DM	Pf	DM	Pf
									Marktgebühr				
									Stallgeld				
									Futtergeld				
									Streugeld				
									Treibergeld				
									Ausladegebühr				
									Anschlußleisgebühr				
									Inkassogebühr				
									Tierversicherung				
									Transportkosten				
									Porto, Telefon				
									Provision				
Abrechnung des Erfassers: Netto-Erlös (Markt)										Gesamt-Unkosten			
Vofracht					Verkaufs-Erlös								
Vorauslagter Frachanteil					/. Gesamt-								
Erfassungsprovision					Unkosten								
Name u. Anschrift d. Anlieferers:					Netto-Erlös (Land)								
					+ MWSt								
					Auszahlung								

7845

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Verordnung Nr. 159/66 EWG des Rates**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung der Verordnung Nr. 159/66 EWG des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 25. Oktober 1966 (ABl. S. 3286/66), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (ABl. Nr. L 318/10), sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 628.

790

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über
forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Satz 2 und des § 21 Satz 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) und des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Satz 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörden für

die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1,

den Widerruf der Anerkennung nach § 6,

die Genehmigung der Satzung eines Forstbetriebsverbandes nach § 9 Abs. 2,

die Genehmigung der Auflösung eines Forstbetriebsverbandes nach § 22 Abs. 2,

die Anerkennung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen nach § 24 Abs. 1,

die Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 24 Abs. 2,

den Widerruf der Anerkennung forstwirtschaftlicher Vereinigungen nach § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 6

und für

den Erlaß der Satzung nach § 32 Abs. 4

des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Hat eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine forstwirtschaftliche Vereinigung die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden. In diesen Fällen sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte übertragen.

§ 3

Zuständige Behörden für

die Aufforderung an die betroffenen Grundstückseigentümer nach § 8 Abs. 2 Nr. 4,

das Gründungsverfahren zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes nach § 9 Abs. 1,

die Genehmigung der Satzungsänderung nach § 17 Abs. 2,

die Genehmigung zum Ausscheiden von Grundstücken nach § 18 Abs. 2,

die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach § 20 Abs. 1 und für

die Feststellung nach § 27 Abs. 2 Satz 2

des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind die unteren Forstbehörden im Sinne des § 55 Landesforstgesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 628.

600

**Verordnung
über die Änderung der Bezirke
der Finanzämter Dülken, Kempen, Krefeld,
Mönchengladbach und Neuss**

Vom 31. Juli 1970

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Finanzamt Dülken wird in „Finanzamt Viersen“ umbenannt.

(2) Das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966) mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Viersen zusammengeschlossenen kreisfreien Stadt Viersen — bisher Finanzamt Mönchengladbach — wird dem Finanzamt Viersen zugeteilt.

§ 2

Das Gebiet der durch das in § 1 genannte Gesetz mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Nettetal zusammengeschlossenen Gemeinde Breyell — bisher Finanzamt Dülken — wird dem Finanzamt Kempen zugeteilt.

§ 3

Das Gebiet der durch das in § 1 genannte Gesetz mit der Gemeinde Büderich zu der neuen Gemeinde Meerbusch zusammengeschlossenen Gemeinde Osterath und des ehemaligen Amts Lank — bisher Finanzamt Krefeld — wird dem Finanzamt Neuss zugeteilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 629.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.